

Hinweis für Anträge auf Verleihung des Ehrenbriefes des Landes Hessen

I. Auszug aus dem Erlass des Hessischen Ministerpräsidenten über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen vom 26.05.1973 i.d.F. vom 23.05.2002:

"Den Ehrenbrief des Landes Hessen können Bürger erhalten, die in der kommunalen Selbstverwaltung oder in kommunalen Einrichtungen, in Vereinen mit kulturellen oder sozialen Zielen oder in vergleichbarer Weise mindestens 12 Jahre nach dem 9. Mai 1945 ehrenamtlich tätig waren und dieser Auszeichnung würdig sind. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die ehrenamtliche Tätigkeit in einem höheren Lebensalter erbracht worden ist, genügt auch eine geringere Dauer der Tätigkeit.

Bei der Berechnung der insgesamt 12jährigen Tätigkeit können Tätigkeiten, die in verschiedenen Bereichen zu verschiedenen Zeiten geleistet wurden, zusammengerechnet werden.

II. Auszug aus den Ausführungsbestimmungen:

"Die Anträge müssen die genaue Bezeichnung der jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeit in den einzelnen Körperschaften, Einrichtungen, Vereinen und Verbänden unter genauer Angabe der Ebene (z.B. Vorsitzender der Ortsgruppe, der ... usw. Schriftführer im Kreisverband des ... usw.) enthalten. Bei gesetzlich festgelegten Funktionsbezeichnungen von Ehrenämtern (z.B. Stadtrat, Stadtverordneter, ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht etc.) ist nur diese Bezeichnung im Antrag zu verwenden.

Neben der offiziellen Abkürzung ist die vollständige Bezeichnung des jeweiligen Vereins, Verbandes etc. anzugeben. Falls im Einzelfall der im Formular vorgesehene Raum nicht ausreicht, sind die Angaben auf einem gesonderten Blatt aufzuführen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten in kommunalen Verwaltungen und kommunalen Parlamenten sind an erster Stelle aufzuführen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, die in erster Linie einer Freizeitbeschäftigung, dem eigenen Vergnügen oder dem von Gesinnungsfreunden dienen, erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbriefes des Landes Hessen.

Die Anträge sind an die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main zu richten.